

Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Cuxhaven e.V

§ 1 Allgemeines

1) Der Verein führt den Namen Tischtennis-Kreisverband Cuxhaven, im folgenden TTKV genannt. Er ist ein auf freiwilliger und gemeinnütziger Grundlage aufgebauter Zusammenschluss aller Tischtennisvereine/-sparten im Landkreis Cuxhaven.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. NZS VR 110436 eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 27607 Geestland.

3) Der TTKV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Der TTKV ist ein selbständiger Fachverband und unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit dem Kreissportbund Cuxhaven angeschlossen. Er ist eine Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg. Der TTKV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis Bundes e.V. (DTTB), des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Lüneburg e.V. seine Angelegenheiten selbständig.

4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1) Zweck des TTKV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennis-Sports. Er widmet sich der Betreuung seiner Mitglieder und der Vertretung der gemeinsamen Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung des Spielbetriebs im TTKV.
- b) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe.

- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Überwachung des Spielverkehrs seiner angeschlossenen Vereine und Spieler/innen mit Organisationen, Vereinen und Spieler/innen anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB und des TTVN.
 - e) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN im Bereich des TTKV.
 - f) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des TTKV.
 - g) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5) Die Mitglieder der Kreisorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Kreisverband entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefongebühren sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Verein werden, der den Tischtennisport betreibt, Mitglied des Kreissportbundes Cuxhaven e.V. und als gemeinnützig anerkannt ist und sich über den TTKV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN meldet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVN jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Kreissportbund Cuxhaven,
- c) durch Ausschluss aus dem TTVN laut Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN,

- d) durch Auflösung des Vereins,
- e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreisverbandstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV zu verlangen;
- c) die Beratung des TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Verbandstagen, den Bezirkstagen und den Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTKV zu vertreten;
- c) die durch Verbands-, Bezirks- und Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten;
- d) die vom TTKV geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden;
- e) getroffene Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN festgelegten Instanzen zu vollziehen;
- f) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- g) die eigene Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Kreisverbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) das Sportgericht

§ 7 Der Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTKV.
2. Der Kreisverbandstag muss jährlich einmal im Sommerhalbjahr abgehalten werden. Einladungen hierzu müssen mindestens 14 Tage vorher –schriftlich durch den Vorstand- unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen,
 - b) Aussprache über die Berichte des Vorstandes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Vorstandes,
 - d) jeweils anstehende Neuwahlen des Vorstandes,
 - e) Haushaltsplan für das folgende Jahr,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.
3. Anträge zum Kreisverbandstag müssen mit eingehender Begründung eine Woche vorher beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf der Jahreshauptversammlung vertretenen Mitglieder.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Delegierte von Vereinen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem TTKV nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig (Ausnahme: §17 Auflösung).
6. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellv. Vorsitzende bzw. ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied.
7. Folgende Aufgaben sind allein dem Kreisverbandstag vorbehalten:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Wahl und Entlastung bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes;
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen sowie eines Ersatzprüfers oder einer Ersatzprüferin;
 - e) Genehmigung des von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - f) Festlegung der Kreisumlage;

- g) Auflösung des TTKV.
- 8. Über die Jahreshauptversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen und durch Rundschreiben den Vertretern der Vereine/Abteilungen bekannt zu geben. Das Protokoll gilt automatisch als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben wird.
- 9. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereine/Sparten muss ein außerordentlicher Kreisverbandstag vom Vorstand einberufen werden. Ein derartiger Antrag muss den Grund für die Einberufung enthalten.
- 10. Jeder Verein ist verpflichtet, mindestens einen Vertreter zum Kreisverbandstag zu entsenden.

§ 8 Stimmverteilung

- 1. Jeder Verein hat für bis zu vier am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaften eine Grundstimme, für die nächsten bis zu vier am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften je eine weitere Stimme, maximal jedoch nur drei Stimmen. Gewertet wird die laufende Spielsaison. Innerhalb eines Vereins können bis zu zwei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Eine Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Verein ist nicht möglich.
- 2. Vorstandsmitglieder haben auch bei Mehrfachfunktionen nur eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden)
- c) dem Sportreferenten (der Sportreferentin)
- d) dem Jugendreferenten (der Jugendreferentin)
- e) dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin)
- f) dem Freizeit- und Breitensportreferenten (der Freizeit- und Breitensportreferentin)
- g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit)
- h) dem Schriftführer (der Schriftführerin)

- i) den Ehrenvorsitzenden; diese jedoch nur mit beratender Stimme.

Der Vorstand wird in folgendem Turnus gewählt:

in Jahren mit ungerader Zahl a, c, e, g,

in Jahren mit gerader Zahl b, d, f, h.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende allein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Kreisverbandstag jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahlen erfolgen öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit; auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Einzelne Personen dürfen mehrere Funktionen wahrnehmen. Der Vorstand kann einzelne Personen zur fachlichen Mitarbeit ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl auf dem Kreisverbandstag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreisverbandstag.

Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder kann vom Vorstand kommissarisch bestellt werden; sie bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Kreisverbandstag.

Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKV nach den Bestimmungen der Satzung und nach der Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane.

Aufgabenverteilung:

Der/die Vorsitzende vertritt den TTKV nach innen und außen. Er/Sie führt den Vorsitz auf dem Kreisverbandstag und im Vorstand. Er/sie beruft diese Versammlungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

Sitzungen des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammengerufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Ehrungen:

Der TTKV kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisports entsprechend der Ehrenordnung des TTVN zur Ehrung vorschlagen.

§ 10 Jugend

Organ ist der TTKV-Jugendtag. Die besonderen Belange des Jugendsports werden durch den Jugendausschuss geregelt. Die Wahl des Jugendreferenten/der Jugendreferentin bedarf zur Wirksamkeit der Bestätigung durch den nächstfolgenden Kreisverbandstag.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nichtständige Ausschüsse einrichten. Ständiger Ausschuss ist der Jugendausschuss. Den Vorsitz führt das zuständige Vorstandsmitglied. Die Ordnungen des TTVN werden entsprechend angewandt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen erlassen werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf dem Kreisverbandstag im jährlichen Wechsel auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Die Kasse des TTKV ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des TTKV zuzuleiten.

§ 13 Finanzierung

Der TTKV wird im wesentlichen finanziert durch Grundbeiträge (Kreisumlage) der Mitgliedsvereine, durch Nenn gelder, durch sonstige Abgaben der Vereine, durch sonstige Einnahmen und durch Zuschüsse der Sportbünde. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan muss vom Kreisverbandstag genehmigt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben des TTKV werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

§ 14 Rechtsentscheidungen

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechts- und Disziplinarordnung/RuDO) des TTVN festgelegten Instanzen getroffen. Das Rechtsorgan des TTKV ist das Sportgericht. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, und vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Sportgerichts getroffen.

§ 15 Beschlussfassung

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTKV genügt mit Ausnahme in den Fällen der §§ 16 und 17 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten/Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV im amtlichen Organ des TTVN und/oder in der Info des TTKV veröffentlicht, so gelten sie damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Tagesordnung des Kreisverbandstages bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen auf dem Kreisverbandstag.

§ 17 Auflösung

1) Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Cuxhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.